



Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Kultur
Michael-Gaismair-Straße 1 / 2. OG
A-6020 Innsbruck
Tel.: ++43 (0) 512/508-3752
kultur@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at/kultur

Informationsblatt zum Corona-Virus

Info 12

Allgemeine Informationen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund der von der Bundesregierung sowie der Tiroler Landesregierung angeordneten Maßnahmen zur Bewältigung der Corona Krise wurde in der Abteilung Kultur des Amtes der Tiroler Landesregierung ab 16.03.2020 ein Notdienst eingerichtet und der Betrieb auf Heimarbeit umgestellt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind bemüht, Ihre Anliegen so rasch als möglich zu bearbeiten.

Sie werden ersucht, Ihre Anfragen, Anträge und Unterlagen per E-Mail zu übermitteln. Laufende Informationen finden sie im Internet auf der Seite der Abteilung Kultur <https://www.tirol.gv.at/kunst-kultur/abteilung-kultur/>.

Durchführung von Veranstaltungen

Derzeit dürfen auf Grundlage des COVID-19 Gesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen keine Veranstaltungen durchgeführt werden.

Förderung von Veranstaltungen / Projekten

Grundsätzlich müssen geförderte Veranstaltungen auf Grundlage des genehmigten Antrages durchgeführt werden. Änderungen sind schriftlich anzuzeigen. Die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel ist nachzuweisen.

Zur Abwicklung der Förderverfahren gelten folgende Grundsätze:

Bestehende Förderzusagen bleiben aufrecht, müssen jedoch an Änderungen angepasst werden. Sie werden daher ersucht, der Abteilung Kultur die Auswirkungen auf Ihr Vorhaben in inhaltlicher, zeitlicher und finanzieller Hinsicht mitzuteilen, sobald Sie dies abschätzen können. Es wird angeraten, dabei wirtschaftlich und sparsam vorzugehen.

Kosten von geförderten Vorhaben, die bereits bezahlt wurden oder aufgrund einer bestehenden Verpflichtung noch zu bezahlen sind, können auch im Fall der Unmöglichkeit oder einer unverschuldeten Nichterbringung der Leistung anerkannt werden. Zahlungen für nicht erbrachte Leistungen können in diesem Zusammenhang nicht erfolgen.

Details dazu, welche Ausgaben im Einzelfall anerkannt werden, können nach Vorlage einer Abrechnung entschieden werden, die derzeitige Situation wird dabei berücksichtigt (Aufrechterhaltung der Liquidität etc). Es wird jedenfalls angeraten, eine genaue Dokumentation unter Zugrundelegung der Kalkulation des Förderantrages vorzubereiten und der Abrechnung beizulegen.

Auf die Rückforderung von Förderungen kann verzichtet werden, wenn die Leistung ohne Verschulden nicht erbracht werden kann.

Förderung der Jahrestätigkeit

Für die Förderung der Jahrestätigkeit gelten dieselben Grundsätze wie im Falle der Projektförderungen.

Vorzeitige Auszahlung von Fördermitteln

Grundsätzlich dürfen Förderungen nur ausbezahlt werden, wenn sie zur Zahlung fälliger Leistungen entsprechend dem Förderzweck benötigt werden.

Für Einrichtungen, deren Jahrestätigkeit gefördert wird besteht die Möglichkeit, eine vorzeitige Auszahlung für Zahlungsverpflichtungen (Personalkosten, Betriebsaufwand etc.) zu beantragen. Auf die Möglichkeiten der Kurzarbeit wird ausdrücklich hingewiesen.

Anspruch auf Entschädigung

Das COVID-19-Fondsgesetz, BGBl Nr. 12/2020, sieht die Einrichtung eines Krisenbewältigungsfonds vor, der mit bis zu 4 Milliarden Euro dotiert ist. Die finanziellen Mittel des Fonds können insbesondere auch für Maßnahmen zur Abfederung von Einnahmeausfällen, zur Belebung des Arbeitsmarktes und zur Konjunkturbelebung verwendet werden. Die Richtlinien zur Abwicklung werden durch Verordnung festgelegt.

Auch die Tiroler Landesregierung hat ein Maßnahmenpaket beschlossen und 400 Millionen Euro Soforthilfe für Wirtschafts- Tourismus- und Kulturbetriebe zur Verfügung gestellt. Auch dazu werden die Details derzeit ausgearbeitet.

Verpflichtungen für Veranstalter

Verpflichtungen des Veranstalters gegenüber Dritten (Besucher und Vertragspartner), richten sich nach den zivilrechtlichen Bestimmungen sowie den Verträgen einschließlich der vereinbarten Geschäftsbedingungen.

Unterstützungsmaßnahmen für Künstlerinnen und Künstler

Für Künstlerinnen und Künstler mit Hauptwohnsitz in Österreich kann der Künstler-Sozialversicherungsfonds (KSVF) in besonders berücksichtigungswürdigen Gründen eine Beihilfe gewähren. Für die Gewährung einer Beihilfe sind auch noch andere Voraussetzungen zu erfüllen, die immer im Einzelfall nach Vorlage von Unterlagen durch einen Beirat zu überprüfen sind. [Detailinformationen "Hilfe in Notsituationen – der Unterstützungsfonds des KSVF"](#).

Verwiesen werden darf auch auf die Unterstützungsmöglichkeiten im Rahmen der [SKE-Fonds der einzelnen Verwertungsgesellschaften](#).

Kontakt

Name	E-Mail	Telefon	Post-Anschrift
Abteilung Kultur	kultur@tirol.gv.at	++43 (0) 512/508-3752	Michael-Gaismair- Straße 1, A-6020 Innsbruck